



11SN-314/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

ZI. 44 - GE/9/90
 Datum: 4. APR. 1990
 Verteilt 5.4.90 Lage



IHR ZEICHEN

IHR NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

BETRIFFT:

H. Klausgraber

449/90/Dr.Schn/M

3.4.1990

Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952 (Kf1G-Novelle 1990)

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gestattet sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu übermitteln.

Der Kammerdirektor:

[Handwritten signature]

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/I

//

TELEFON 42 16 72-0*

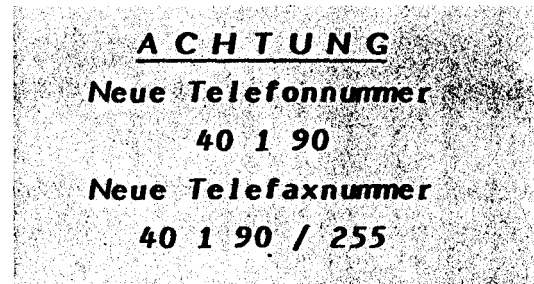
TELEX 1122 64

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

TELEFAX 42167255

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und
Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien



IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

Zl. 244.017/1-II/4/90 27.3.1990 449/90/Dr.Schn/M 3.4.1990

BETRIFFT:

Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrliniengesetz 1952
(Kf1G-Novelle 1990)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Zl. 244.017/1-II/4/90 vom 27.3.1990 gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhand, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (Kf1G-Novelle 1990) wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel I Z. 2 sieht die Mitberücksichtigung des Verkehrsbedürfnisses in den Fällen der Konkurrenz mit bestehenden Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs vor.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhand ist der Auffassung, daß jede Art der Bedarfsprüfung innerhalb Österreichs entfallen sollte. Gerade im Hinblick auf die angestrebte Annäherung Österreichs an die EG sollte der freie Wettbewerb nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt werden.

Die in Artikel I Z. 4 vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zum Abschluß zwischenstaatlicher Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehr wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhand begrüßt.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor: